

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Es war und ist neben der Wahrnehmung der originären Aufgaben – Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern schon immer die Pflicht von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, das Kindeswohl der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu schützen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (Kick) vom 08.09.2005 u.a. diesen Schutzauftrag deutlicher formuliert und Verantwortlichkeiten festgeschrieben (§8a SGB VIII).

Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden.

Dieser Schutzauftrag ist Aufgabe der Jugendämter – aber auch die freien Träger sind jetzt an dieser Aufgabe verantwortlich beteiligt.

Alle Fachkräfte müssen über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet werden.

In § 11 geht es um die persönliche Eignung von Beschäftigten bei Trägern und Diensten.

Es heißt in § 11 Absatz 2:

Der Träger verpflichtet sich, sich von Stellenbewerbern bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses.

(Vorbehalt: Sollte diese Regelung nicht mit den Datenschutzbestimmungen vereinbar sein, ist sie zu streichen)

Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

In einzelnen Kirchengemeinden wurden die Beschäftigten bereits aufgefordert, Führungszeugnisse abzugeben.

Hierzu ist festzustellen, dass das Verlangen von Führungszeugnissen von bereits Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Das Landeskirchenamt ist bemüht, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen dahin gehend abzuändern, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, künftig verpflichtet sind, ihrem Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis vorzulegen.

Solltet ihr also von eurem Arbeitgeber aufgefordert werden, ein Führungszeugnis abzugeben, teilt ihm bitte mit, dass die Vorlage eines Führungszeugnisses nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann, solange in der Dienst- und arbeitsrechtlichen Kommission keine Veränderung der DVO beschlossen wurde.